

# **Satzung der radio NRW GmbH**

## **Stand 29.03.2022**

### **§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Radio NRW GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Veranstaltung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere eines landesweiten Rahmenprogramms für lokalen Hörfunk.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst und/oder durch Dritte Hörfunkprogramme bzw. Programmteile herzustellen und zu verwerten. Dies gilt auch für die Akquisition, Herstellung und Verbreitung von Hörfunkwerbung.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienen und/oder mit solchen Geschäften und Maßnahmen im Zusammenhang stehen, insbesondere auch solche mit lokalen Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften im Sinne des Landesmediengesetzes. Sie darf auch Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen und/oder Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 Programmgrundsätze**

- (1) Für das Programm gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (2) Die Gesellschaft hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- (3) Das Programm soll die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.
- (4) Die Gesellschaft stellt sicher, dass

1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Programm in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck finden,
2. das Programm nicht einseitig einer Partei oder einer Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Das Programm soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

(5) Die Nachrichtengebung muss allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

#### **§ 4 Pflichten der Gesellschafter**

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, den Gesellschaftszweck nach besten Kräften zu fördern und bei ihren Anteilseignern dafür einzutreten, dass diese sich - soweit möglich und rechtlich zulässig - für die Übernahme der von der Gesellschaft angebotenen Rahmenprogramme für den lokalen Hörfunk einsetzen.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, kein Unternehmen zu gründen oder sich an ihm, gleich in welcher Form, zu beteiligen, das im Wettbewerb zur Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen landesweit oder in einem Ausstrahlungsgebiet von mehr als einem Drittel der Fläche Nordrhein-Westfalens Hörfunkprogramme verbreitet. Jeder Gesellschafter steht der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern gegenüber dafür ein, dass ihm verbundene Unternehmen (§ 16 AktG) dieses Wettbewerbsverbot ebenfalls einhalten. Die Pressefunk Nordrhein-Westfalen trägt durch geeinigte gesellschaftsrechtliche Vorkehrungen im Sinne des § 22 ihres derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages dafür Sorge, und steht der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern gegenüber dafür ein, dass ihre Gesellschafter und die mit ihnen Gesellschaftern verbundenen Unternehmen das Wettbewerbsverbot in gleicher Weise beachten.

(3) Beabsichtigt ein Gesellschafter oder ein ihm verbundenes Unternehmen, im Wettbewerb zur Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen künftig Hörfunkprogramme auszustrahlen, so hat er diese Absicht der Gesellschaft schriftlich anzukündigen. Der Gesellschafter kann sodann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Kündigung nach § 19 (2), (3) entsprechend.

(4)

Verstößt ein Gesellschafter gegen die in Abs. (2) übernommenen Verpflichtungen, so kann er durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss aller übrigen Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Beschluss kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten gefasst werden, seitdem die übrigen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erhalten haben. Mit dem Zugang des Beschlusses über den Ausschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. § 19 (2) Satz 2 und § 21 sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5 Stammkapital**

(1) Das Stammkapital beträgt 5.200.000,00 Euro (in Worten: fünf Millionen zweihunderttausend Euro).

(2) Hiervon halten:

1. die Pressefunk Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG eine Stammeinlage von 3.068.000,00 Euro (59 %)
2. RTL Radio Deutschland GmbH eine Stammeinlage von 837.200,00 Euro (16,1 %)
3. die Gesellschaft eine Stammeinlage von 1.294.800,00 Euro (24,9 %)

(3) Zusätzlich zur Erbringung der Stammeinlagen verpflichten sich die Gesellschafter Pressefunk Nordrhein-Westfalen Beteiligungsgesellschaft mbH, RTL Radio Deutschland GmbH, entsprechend ihren Beteiligungsquoten untereinander, Gesellschafterdarlehen bis zu einer Gesamthöhe des dreifachen Betrages ihrer Stammeinlage entsprechend dem ab dem 1. Juli 1991 entstehenden Darlehensbedarf zur Verfügung zu stellen. Alle Gesellschafterdarlehen sind durch Beschluss des Aufsichtsrates abrufbar. Die Höhe der Verzinsung wird durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates festgesetzt.

(4) Ein Gesellschafter kann sein Gesellschafterdarlehen nur auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Gesellschaft kündigen.

(5) Die Gesellschafter verpflichten sich, den Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen nicht geltend zu machen, solange und soweit die Gesellschaft überschuldet ist. Die Gesellschafter erklären sich für diesen Fall damit einverstanden, dass ihr Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen nur aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder nach Überwindung der Überschuldung bzw. aus einem die sonstigen Schulden übersteigenden Vermögen zu begleichen ist.

## **§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile**

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil wie z.B. seine Abtretung, Teilung, Verpfändung oder Beleihung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, einer Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon zuzustimmen, wenn die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen (§ 4 Abs. 2) des übertragenden Gesellschafters erfolgt. Der übertragende Gesellschafter ist für einen solchen Fall verpflichtet sicherzustellen, dass er die übertragenen Geschäftsanteile zurückwirbt, wenn sich seine Beteiligung an der Erwerbergesellschaft auf 50 % oder weniger vermindert, und hat dies der Gesellschafterversammlung nachzuweisen.

## **§ 7 Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Alle Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie abgeleitet werden, insbesondere der Anspruch auf Gewinn, Liquidationserlös oder Abfindung, sind nicht auf Dritte übertragbar.

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter(in), wenn auch diese(r) verhindert ist, von einem/einer Geschäftsführer(in) einberufen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung die Einberufung zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sieben Monaten des Jahres statt.

(2) Die Einberufung hat schriftlich in einer den Zugang nachweisenden Art (Einschreiben/Rückschein, Telex, Telefax u. ä.) zu erfolgen. Sie muss eine Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Absendung an, bis zur Gesellschafterversammlung wahren. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und die Punkte der Tagesordnung bezeichnen, über welche Beschlüsse gefasst werden sollen. Ordentliche Gesellschafterversammlungen sowie außerordentliche Gesellschafterversammlungen können im Wege von Bild- und/oder Tonübertragungen (virtuell) abgehalten werden, ohne dass es dafür eines Grundes bedarf. Es ist auch eine Kombination der unterschiedlichen Formen der virtuellen sowie der physischen Gesellschafterversammlung (Präsenzversammlung) möglich; auf eine solche kombinierte Gesellschafterversammlung finden im Zweifel die Vorschriften für virtuelle Gesellschafterversammlungen Anwendung. Beschlüsse und Wahlen können ebenfalls in einer virtuellen sowie kombinierten (virtuell & physisch) Gesellschafterversammlung gefasst bzw. abgehalten werden.

(3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Gesellschafter schriftlich zustimmen.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter, eine(n) Angestellte(n) eines Gesellschafters oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe vertreten lassen.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in). Ist auch diese(r) verhindert, beschließt die Gesellschafterversammlung darüber, wer den Vorsitz führt. Der/die Vorsitzende bestimmt den/die Protokollführer(in).

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln ist.

## **§10 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 100% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 100 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von § 9 (1) und (2) innerhalb einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung Abweichendes bestimmen.

Je 500,00 Euro Stammeinlage gewähren eine Stimme.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über folgende Gegenstände bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Errichtung, Veräußerung bzw. Liquidation von Tochtergesellschaften sowie Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen;
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten;
- c) Feststellung des Haushalts- und des Investitionsplanes;
- d) Beantragung und Aufgabe von Zulassungen oder Lizenzen zur Veranstaltung von Hörfunk;
- e) Festlegung der Programmstruktur sowie wesentlicher auf Dauer ausgerichteter Änderungen;
- f) Genehmigung zum Abschluss und zur Kündigung von Verträgen mit Betriebsgesellschaften und Veranstaltergemeinschaften nach dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme der Regelungen über die Laufzeit und über die Aufteilung der Vertriebsprovisionen auf die einzelnen Betriebsgesellschaften, über die mit einfacher Mehrheit entschieden wird;
- g) Abschluss und Kündigung von Rahmenvereinbarungen über die Zulieferung von Programmen, auch soweit sie von Gesellschaftern angeboten werden;
- h) Bestellung und Abberufung von Chefredakteuren(innen) und - gegebenenfalls - deren Stellvertreter(inne)n;
- i) Wahl des Abschlussprüfers und Antrag auf Bestellung eines anderen Abschlussprüfers;
- j) Beschlussfassung über alle Geschäfte nach § 14 (2), denen der Aufsichtsrat nicht zugestimmt hat;
- k) Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, mit Ausnahme der §§ 2 (1); 3, 4, 6, 11 (2) und 18, die nur einstimmig geändert werden können;

## I) Entlastung des Aufsichtsrates

### **§ 11 Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Unter Bezug auf § 52 Abs. 1 GmbHG gehen die Regelungen der Satzung der Gesellschaft zum Aufsichtsrat den gesetzlichen Regelungen vor.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, von denen drei von der Pressefunk Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG, und eines von der RTL Radio Deutschland entsandt werden. Außerdem hat jeder Gesellschafter das Recht, eine(n) Stellvertreter(in) zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die benannten Stellvertreter/innen werden für eine Amtszeit bestellt, die mit Ablauf des 30. Juni desjenigen Geschäftsjahres endet, das auf das Jahr der Bestellung sowie weitere drei volle Geschäftsjahre folgt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Aufsichtsratsmandat unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende niederzulegen. In diesem Falle wie in jedem anderen Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes hat der Gesellschafter, der den Ausgeschiedenen entsandt hat, binnen drei Monaten ein neues Mitglied zu entsenden. Dessen Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(5) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Mitglieder des Aufsichtsrats und die benannten Stellvertreter(innen) von dem Gesellschafter, der sie entsandt hat, ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende angemessene Vergütung.

### **§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in). Der Vorsitzende wird aus dem Kreise der von der Pressefunk Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG entsandten Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wählen. Diese sind aus dem Kreise der von den anderen Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen.

(2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der/die Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, wenn er hierzu Veranlassung sieht, wenn ein Aufsichtsratsmitglied, ein Gesellschafter oder ein(e) Geschäftsführer(in) dies verlangen oder die gesetzlichen Vorschriften die Einberufung gebieten. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Quartal zusammentreffen.

(4) Für die Einberufung und Abhaltung der Sitzung des Aufsichtsrates gilt § 9 (2) entsprechend. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in), auch ohne Abhaltung einer Sitzung die Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Stimmabgabe herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates hiergegen schriftlich oder fernschriftlich Einspruch einlegt.

### **§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder für ein nicht anwesendes Mitglied ein Mitglied mit Vollmacht auftritt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.

(2) Unbeschadet des Abs. 3 entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(4) Im Falle einer fehlenden Beschlussfähigkeit ist unter Beachtung der Ladungsvorschriften gemäß § 12 (3) und (4) mit einer Frist von einer Woche, gerechnet zum Tage des Abendsendung an bis zum Tag der neuen Sitzung, eine neue Sitzung des Aufsichtsrates mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn in der Einberufung darauf hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder schriftlich mit einer solchen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(6) Über den Verlauf der Beratungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Geschäftsführer(inne)n zu übermitteln ist.

#### **§ 14 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat entscheidet über Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge der Geschäftsführer(innen) und Prokuristen(innen).

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheiden kann, bedürfen alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich Geschäftsverteilung;
- b) Errichtung oder Änderung von Bauwerken, Erwerb und Verkauf von Gegenständen mit einem höheren Anschaffungspreis als 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht Gegenstand eines bereits genehmigten Finanz- und Investitionsplanes sind. Dies gilt auch für Leasingverträge über Gegenstände, die beim Kauf unter den vorstehenden Absatz fallen würden;
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Betrag über 50.000,00 Euro pro Jahr je Einzelfall oder sofern auf Dauer von mehr als einem Jahr angelegt mit einem Gesamtvolumen von über 75.000,00 Euro;
- d) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresbetrag von über 100.000,00 Euro;
- e) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten über 100.000,00 Euro oder Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
- f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, die Erklärung von Anerkenntnis oder Klagerücknahme, soweit der Streitwert 50.000,00 Euro im Einzelfall überschreitet;
- g) Übernahme von Bürgschaften oder Garantieverpflichtungen;
- h) Abschluss und Änderung der Dienstverträge der von der Gesellschafterversammlung bestellten Chefredakteure(rinnen) und gegebenenfalls - deren Stellvertreter(inne)n sowie die Kündigung der jeweiligen Dienstverträge;
- i) Zusagen und Regelungen über Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung;
- j) Abschluss und Veränderung von Betriebsvereinbarungen, soweit sie Kosten von jährlich mehr als 50.000,00 Euro nach sich ziehen.

#### **§ 15 Geschäftsführer(innen)**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer(innen).

(2) Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer(inne)n gemeinschaftlich oder von einem/einer Geschäftsführer(in) und einem/einer Prokuristen(in) vertreten. Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, vertritt diese(r) die Gesellschaft allein.

(3) Gegenüber den Geschäftsführer(inne)n der Gesellschaft vertritt der Aufsichtsrat durch seine(n) Vorsitzende(n), im Verhinderungsfalle durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern(innen) Befreiung von dem Mehrfachvertretungsverbot des § 181 2. Alt. BGB erteilt werden.

## **§ 16 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführer(innen) sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, ihrem Anstellungsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter, des Aufsichtsrats sowie nach Maßgabe der jeweils gültigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.

(2) Die Geschäftsführer(innen) sind insbesondere verpflichtet, dem Aufsichtsrat bis zum 15. Oktober eines Jahres den Investitions-, Personal- und Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Jahr zur Prüfung, Stellungnahme und Weitergabe an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführer(innen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss in allen in § 10 (3) genannten Angelegenheiten und für alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären. Für die in § 14 bezeichneten Geschäfte bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 17 Jahresabschluss**

(1) Die Geschäftsführer(innen) haben dem Abschlussprüfer in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nebst Anhang und einen Geschäftsbericht sowie einen Lagebericht vorzulegen. Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Er muss Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein. Abschlussprüfer können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften sein.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Geschäfts- und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Verhandlungen über diese Vorlagen teilzunehmen.

(3) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfange er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung und den Gesellschaftern zuzuleiten.

(4) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

## **§ 18 Gewinnverteilung**

(1) Der festgestellte Jahresgewinn steht den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.

(2) Der Gewinn ist voll auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.

## **§ 19 Kündigung**

(1) Jeder Gesellschafter kann durch eine an die Gesellschaft zu richtende schriftliche Kündigungserklärung die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb der ersten sechs Monate der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 erklärt werden. Im Falle der Anschlusskündigung haben die verbleibenden Gesellschafter das Recht, innerhalb einer Woche nach der Frist des Satzes 2 ebenfalls schriftlich zu kündigen.

(3) Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Er hat seinen Anteil der Gesellschaft oder einem von dieser zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten zu übertragen. Das Entgelt bestimmt sich nach § 21. Kündigen alle Gesellschafter, ist die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 20 Ausscheiden von Gesellschaftern**

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

- a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet oder die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) wenn in die Beteiligung des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und innerhalb von drei Monaten nicht aufgehoben wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 scheidet der Gesellschafter mit Eintritt einer der dort genannten Voraussetzungen aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. § 19 (3) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 21 Abfindungsguthaben**

(1) Ein nach §§ 19, 20 aus der Gesellschaft ausgeschiedener Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung. Maßgeblich dafür ist der Ertragswert der Beteiligung, mindestens der Buchwert, höchstens aber der Verkehrswert. Der Wert von Sendelizenzen wird dabei nicht in Ansatz gebracht. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgesetzt, den der Präsident des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Oberlandesgerichts auf Antrag der Gesellschaft oder des ausgeschiedenen Gesellschafters bestimmt, falls eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters ebenfalls nicht zustande kommt. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft je zur Hälfte zu tragen.

(2) Der Ertragswert gemäß Abs. 1 ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewertungsvorschriften des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu ermitteln. Erfolgt das Ausscheiden nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Ertragswert zum Ende des Geschäftsjahres zu ermitteln, das dem Ausscheiden vorausgeht.

(3) Das Abfindungsguthaben erhöht oder ermäßigt sich um den auf den ausgeschiedenen Gesellschafter zeitanteilig entfallenden Anteil an Gewinn oder Verlust des zur Zeit seines Ausscheidens laufenden Geschäftsjahrs, wenn das Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt. Zur Ermittlung des zeitanteiligen Gewinnes oder Verlustes wird das Jahresergebnis gleichmäßig auf zwölf Monate verteilt und dann dem ausgeschiedenen Gesellschafter anteilig zugerechnet.

(4) Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichhohen Jahresraten zu tilgen. Die erste Rate ist unverzüglich nach endgültiger Festsetzung des Guthabens zu zahlen. Die jeweils verbleibende Restschuld ist mit 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den einzelnen Raten auszuzahlen.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung oder Befreiung von einer etwaigen Haftung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

## **§ 22 Schiedsgericht**

(1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage, insbesondere auch über seine Wirksamkeit oder die Wirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere regelt ein gesonderter Schiedsvertrag.

(2) Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt, gleichgültig aufgrund welchen Rechtsvorgangs, unterwirft sich dem Schiedsgericht entsprechend den im Schiedsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt; was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem von ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind auch nicht Geschäftsgrundlage geworden.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 24 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Oberhausen, den 29.03.2022

  
Schroers  
Notarin



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Oberhausen, den 30.05.2022

Cornelia Barbara Schroers, Notarin